



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

ausschließlich elektronischer Versand

1. An alle **privaten** Sonderpädagogischen Förderzentren und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen in Bayern
2. nachrichtlich: An alle Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5 – 5 S 7369.1 – 4b. 125 011

München, 22.12.2011
Telefon: 089 2186 2067
Name: Herr Holste

Antragsverfahren für den Aufbau gebundener Ganztagszüge an Sonderpädagogischen Förderzentren und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen in freier Trägerschaft zum Schuljahr 2012/2013

Anlagen: Antragsformular
Vorlage für pädagogisches Konzept
Muster Rückmeldebogen Eltern

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der flächendeckende und bedarfsorientierte Ausbau gebundener Ganztagschulen wird auch zum Schuljahr 2012/2013 fortgesetzt. Deshalb können im kommenden Schuljahr an Sonderpädagogischen Förderzentren und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen insgesamt 18 zusätzliche gebundene Ganztagszüge in der Grundschulstufe und 23 zusätzliche gebundene Ganztagszüge in der Hauptschulstufe eingerichtet werden. Dabei können sich auch Sonderpädagogische Förderzentren und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen in freier Trägerschaft um die Einrichtung eines Ganztagszuges bewerben.

Für das Antragsverfahren zum Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an privaten Förderschulen ab dem Schuljahr 2012/2013 gelten die Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 1. August 2011 (KWMBI S. 240) und die nachfolgenden Hinweise und Bestimmungen:

I. Definition der gebundenen Ganztagschule

Eine gebundene Ganztagschule liegt vor, wenn ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens vier Wochentagen von täglich mehr als sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist, die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird. Bei der Gestaltung des Stundenplans der Ganztagsklasse ist eine Rhythmisierung des Unterrichtstages verbindlich vorzusehen. Es ist an den vier Wochentagen grundsätzlich eine Unterrichts- und Betreuungszeit jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu gewährleisten. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

II. Ausstattung der gebundenen Ganztagschule

Gebundene Ganztagschulen an Sonderpädagogischen Förderzentren und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen in freier Trägerschaft erhalten zur Abdeckung der zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten

a) bei einer Zuordnung staatlicher Lehrkräfte, die im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel erfolgen kann, eine staatliche Zuweisung von zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden je Ganztagsklasse oder

b) den Gegenwert von zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden in Geld, soweit keine staatlichen Lehrkräfte zugeordnet werden, wobei eine Lehrerjahreswochenstunde pauschal und einheitlich mit einem Betrag von 2.000 € verrechnet wird.

Zusätzlich erhalten die Schulen vom Freistaat einen Geldbetrag in Höhe von 1.000 Euro für die Beschäftigung externer Kräfte je Ganztagsklasse und Schuljahr. Über die Gewährung eines zusätzlichen kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages hat die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort zu entscheiden.

III. Voraussetzungen für die Förderung durch den Freistaat Bayern

Voraussetzung für eine staatliche Förderung ist, dass das Sonderpädagogische Förderzentrum bzw. die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben wird und auf gemeinnütziger Grundlage wirkt. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist von der Schule auch im Rahmen der gebundenen Ganztagschule zu verwirklichen.

Die Zuweisung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden erfolgt bei Bewilligung einer staatlichen Förderung für den Ganztagszug im Rahmen der Zuordnung staatlicher Lehrkräfte durch die Regierungen bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die finanzielle Mittelausstattung in Geld wird als Zuwendung nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen

Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde jeweils nach Ablauf des Schuljahres nachzuweisen.

Die Entscheidung über die Beschäftigung und Auswahl der im Rahmen der gebundenen Ganztagschule eingesetzten Kräfte (Lehrkräfte im Privatschuldienst, Sozialpädagogen, Erzieher, Honorarkräfte, Vereine, Verbände usw.) obliegt dem jeweiligen Schulträger. Soweit die eingesetzten Lehrkräfte Unterricht erteilen, müssen die Voraussetzungen des Art. 94 BayEUG vorliegen.

IV. Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges

Der Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an einem Sonderpädagogische Förderzentrum bzw. einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen erstreckt sich grundsätzlich über mehrere Schuljahre, so dass in jedem Schuljahr eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet bzw. staatlich gefördert werden kann. Es ist grundsätzlich nicht möglich, in einem Schuljahr gleichzeitig für mehrere gebundene Ganztagsklassen eine staatliche Förderung neu zu bewilligen. Bei Vollausbau wird ein Zug an der Schule in der Grundschulstufe oder in der Hauptschulstufe mit allen Jahrgangsstufen als Ganztagszug geführt. Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des Ganztagszuges begonnen wird, trifft der Schulträger. Soll sowohl in der Grundschulstufe als auch in der Hauptschulstufe einer Schule ein gebundener Ganztagszug eingerichtet werden, sind hierfür zwei gesonderte Anträge zu stellen.

Nach der Bewilligungsentscheidung zum Aufbau eines Ganztagszuges bedarf der jährliche Aufwuchs um eine weitere Klasse bis zum Vollausbau eines Zuges bzw. der entsprechenden Anzahl von Ganztagsklassen keiner erneuten Antragstellung und Bewilligung mehr. Die staatliche Stunden-

bzw. Mittelausstattung wird dann dem bewilligten Ausbau entsprechend zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung für eine Förderung ist weiterhin, dass die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen Ganztags- und Halbtagsschule gewährleistet ist. Daher können Ganztagszüge grundsätzlich nur an Sonderpädagogischen Förderzentren und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen genehmigt werden, die mindestens zweizügig sind. Zur Gewährleistung der Wahlfreiheit zwischen Ganztags- und Halbtagsschule kann auch die Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges in jahrgangskombinierter Form beantragt und genehmigt werden.

Sofern die Wahlfreiheit gewährleistet bleibt, kann sich der private Schulträger im Einzelfall durch entsprechende Antragstellung auch für eine vom Aufbau eines durchgehenden Zuges abweichende Ausbauplanung entscheiden (z. B. für mehrere parallele Ganztagsklassen in einer oder mehreren Jahrgangsstufen oder einen Ganztagszug nur für die Jahrgangsstufen 5 und 6).

V. Antragsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines gebundenen Ganztagszuges besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Entfällt eine Zuwendungsvoraussetzung nachträglich, kann die Bewilligung widerrufen oder eingeschränkt werden.

Der Antrag ist ausschließlich vom Schulträger der Förderschule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (siehe Anlage) zu stellen.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagszuges ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden (sonder-)pädagogischen Ganztagskonzeptes, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von

Elternbeirat bzw. Schulforum – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Hierbei müssen insbesondere folgende Gestaltungselemente der Ganztagschule Berücksichtigung finden:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs- Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben soll das (sonder-)pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sollen darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern sowie zu folgenden Aspekten gemacht werden:

- Verbesserung der Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vor allem durch zusätzliche Sprachförderung und Kooperation mit Dritten
- Konzept für die Zusammenarbeit mit Eltern

Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven

und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsbereich stehen Ihnen hierfür – soweit nicht schon geschehen – gerne beratend zur Seite. Darüber hinaus können Sie den Leitfaden „Gebundene Ganztagschulen in Bayern“ im Internetportal www.ganztagschulen.bayern.de einsehen. Der Leitfaden enthält zahlreiche allgemeine Hilfestellungen auf dem Weg zur gebundenen Ganztagschule. Weitere Informationen finden Sie auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) sowie auf den Internetseiten der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ Bayern (www.bayern.ganztaegig-lernen.de). Eine Vorlage für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes ist diesem Schreiben ebenfalls als Anlage beigefügt.

Im Antrag ist die Zusammensetzung der Schülerschaft vor allem hinsichtlich des Förderbedarfs und der sozialen Situation darzustellen. Daneben ist die jeweilige Gesamtschülerzahl und Klassenzahl zum Schuljahr 2011/2012 sowie die voraussichtliche Gesamtschülerzahl zum Schuljahr 2012/2013 anzugeben.

Neben dem vorzulegenden (sonder-)pädagogischen Konzept sind bei der Antragstellung Aussagen zum notwendigen Raumbedarf für die Ganztagsklassen und zur Mittagsverpflegung zu treffen.

Der Bedarf für eine gebundene Ganztagsklasse bei den Schülerinnen und Schülern sollte durch eine Elternbefragung oder einen Elternabend ermittelt werden. Bei den Rückmeldungen sollte nach Möglichkeit jeweils danach differenziert werden, ob bereits eine feste, verbindliche Anmeldeabsicht der Eltern besteht, zumindest ein ernsthaftes Anmeldeinteresse oder nur ein unverbindliches Interesse. Es ist gegenüber den Eltern darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines Schuljahres erfolgen muss. Vor dem verbindlichen Anmelde-

verfahren sollte bei einer Elternbefragung eine schriftliche Rückmeldung der Eltern nach dem als Anlage beiliegenden Muster eingeholt werden.

Die Frist für die Antragstellung endet am

23. März 2012.

Bis zu diesem Termin ist das Antragsformular bei der zuständigen Regierung einzureichen.

Nachdem die Anträge durch die Regierung und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus geprüft und bewertet wurden, werden die Antragsteller so bald wie möglich darüber informiert, ob der Antrag bewilligt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin